

POSTULAT von Sonja Gehrig (GLP, Urdorf) und Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil)

Betreffend Einheitliche Praxis mit besserem Datenschutz für die Herausgabe von Personendaten durch Gemeinden

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Praxis der Gemeinden bei der Herausgabe von Adresdaten von Personengruppen an Private für ideelle Zwecke gemäss § 19 des Gesetzes über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) zu überprüfen. Gemeinden, die solche Daten herausgeben, sollen sicherstellen, dass solche Herausgaben möglichst konform mit zeitgemässen Erfordernissen des Datenschutzes erfolgen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Massnahme des Postulats soll eine einheitliche Praxis sichergestellt und dem persönlichen Datenschutz mehr Gewicht beigemessen werden. Gestützt auf § 19 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) ist es den Gemeinden erlaubt, nach § 18 MERG Personendaten Dritten nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt zu geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet werden.

Aus Sicht des Datenschutzes ist die Herausgabe solcher persönlicher Daten heikel, dürften sich doch die meisten Personen nicht bewusst sein, dass sie eine Sperrung der Herausgabe ihrer persönlichen Daten bei der Gemeinde veranlassen müssen, damit ihre persönlichen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich sagt zum aktuellen Recht anlässlich des Anschreibens von rund 100'000 Neuwählenden für den Wahlkampf durch die Juso (Tages-Anzeiger vom 22.8.2023): «Der Entscheid ist den Gemeinden überlassen. Sie müssen sich überlegen, ob sie riskieren können, künftig vor den Wahlen jeder Partei bestimmte Adressen herauszugeben.» Wenn eine Partei einen Datensatz erhalte, müssten künftig alle anderen gleich behandelt werden.

Bereits heute gibt es Gemeinden, welche bei der möglichen Herausgabe datenschutzkonformer vorgehen und beispielsweise selber vorfrankierte Couverts versenden, anstatt Personendaten herauszugeben. In Zukunft wäre auch ein elektronischer Versand durch die Gemeinde denkbar, falls elektronische Kommunikation möglich ist.

Personendaten können wie bisher immer noch verwendet werden, jedoch sollen die Gemeinden diese nicht mehr ohne Weiteres an Dritte herausgeben. Wenn die Gemeinden diese Daten nicht mehr an Dritte herausgeben, ist die Missbrauchsgefahr, wie die Weiterverwendung oder Weitergabe solcher Personendaten, deutlich reduziert und dem Datenschutz kann so angemessen Rechnung getragen werden. Personen, die eine Herausgabe ihrer Adresdaten keinesfalls zulassen möchten, können nach wie vor eine Sperrung beantragen, falls sie möchten.

Sonja Gehrig
Tina Deplazes